

Sächsische Volkszeitung

**Bezugspreis: „Büchleinjährlich“ frei Haus Ausgabe A mit illustrierten Beilage 18.75 X. Ausgabe B 11.25 M.
einfachjährlich Vollzeitpreis**

Angaben: Kontrolle von Geldzählanzeigern bis 10 Uhr, von Zähleranzeigern bis 11 Uhr fort. — Zeit für die Bett-Spülgeräte älter Anzeigen **1.10 M.** im Reformat **0.50 M.** — Für unbedeutlich gefüllte, sowie durch Zensurstriche aufzuhaltende Maximen können nur die oben angegebenen Werte herangezogen werden.

Die Beamtenvertretungen

Der Reichsinnenminister Dr. Grabauer hat soeben dem Reichstag einen Gesetzentwurf über „die Beamtenverträge“ in Vorlage gebracht. Wir haben es hier mit dem Beamtenarbeitsvertrag zu tun, das schon seit langem gefordert wird. Es handelt sich hier um eines der wichtigsten Probleme, das für den Beamtenstand gerade auch durch die Umwälzungen der neuen Zeit aufgeworfen worden ist. Es ist in diesem Rahmen fast erste nicht möglich, über das umfassende und sehr schwierige Thema in allen Einzelheiten zu referieren. Wir halten es aber doch für geboten, jetzt schon die Richtlinien dieses Gesetzes aufzuzeigen.

zu ziehen.

Das Gesetz will seinen Wirkungsbereich sowohl für die Beamten des Reiches, als den Beamten der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände ausdehnen. Da es gar nicht möglich ist, in einem solchen Gesetze den vielfältigsten und teilweise in ihrer Eigenart völlig auseinandergehenden Tätigkeiten und Notwendigkeiten gerecht zu werden, kann das Gesetz nur den Charakter eines großen und weiten Rahmengegeses beanspruchen. Die Anpassung an die grundlegenden Bestimmungen, die ein solches Gesetz zu treffen hat, im Hinblick auf die Notwendigkeiten der verschiedenen Landesgegebenheiten und der verschiedenen Verwaltungszweige, muss den besondern Ausführungsverordnungen überlassen bleiben.

Von grundsätzlicher Wichtigkeit ist der Paragraph 1, der über den Aufbau der Beamten-Vertretungen folgendes sagt:

„Alle alte Beamten des Reichs, der Länder sowie der Gemeinden und ihrer Gemeindeverbände werden zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei den Dienstvorgesetzten Beamtenausschüsse eingerichtet, und zwar bei den Dienstvorgesetzten unterster Instanz „Oberbeamtenausschüsse“ bei den Dienstvorgesetzten höchster Instanz „Hauptbeamtenausschüsse“.

Von den Dienstvorgesetzten höchster Instanz kann nach Ber-
handlung mit den ihnen beigegebenen Hauptbeamtenausschuss oder,
wenn ein solcher nicht besteht, mit sonstigen Vertretern der Be-
amtenchaft angeordnet werden, daß neben Oldbeamtenausschüs-
sen und Hauptbeamtenausschüssen bei Dienstvorgesetzten mittlerer
Instanz gleichbeamtenausschüsse einzurichten werden.

Alle Beamte, die bei dem Dienstvorgesetzten höchster Zustanz bereits durch einen Beamtenausschuss vertreten sind, fällt die Vertretung durch einen weiteren Beamtenausschuss fort.

Die Landesregierungen können nach Verhandlungen mit Vertretern der Beamenschaft bestimmen, daß für mehrere Dienstwege ein gemeinsamer Hauptbeamtenausschuß eingerichtet wird.

Von dem Dienstvorgesetzten höchster Zustanz kann nach Verhandlung mit dem ihnen beigegebenen Hauptbeamtenausschuß oder,

wenn ein solcher nicht besteht, mit sonstigen Vertretern der Beamtenschaft ausgeordnet werden, daß gewisse Beamtenagallungen von der Anwendung dieses Gesetzes oder einzelner Bestimmungen abgenommen werden.

des öffentlichen Rechts nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit diesem Gesetz unterstellen."

Auf Beamten im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Beamten, die nach dem jeweils geltenden Beamtenrecht Beamte sind, zweitens alle Beamtenanwärter und drittens diejenigen Angestellten, die auf Grund des Betriebsrätegesetzes nicht als Arbeitgeber im Sinne des Betriebsrätegesetzes zu betrachten sind. Ehrenbeamte zählen auch nicht zu den Beamten im Sinne dieses Gesetzes. Die Mitglieder der Beamtenauschüsse werden von den Beamten, deren Vertretung ihnen obliegt, in geheimer, unmittelbarer, nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit ausschließender Wahl aus; die Dauer von 2 Jahren ist abzählen.

Weiblicherd sind alle mindestens 20 Jahre alten Personen. Während einer Entfernung vom Amt sowie während einer länger als dreimonatlichen, nicht auf Krankheit beruhenden

Nebenamtliche Beamte sind auf Grund des Nebenamtes nicht wahlberechtigt; Ausnahmen kann der höchste Dienstbeamte nach Verhandlung mit dem ihm beigegebenen leitenden politischen Beamtenausschuss anordnen.

Über die Wahlbarkeit hat sich eine Differenz zwischen der Reichsregierung und dem Reichstag ergaben. Die diesbezügliche Fassung dieser Bestimmungen lautet wie folgt: Wählbar in die Beamtenausschüsse sind die mindestens 21 Jahre alten Wahlberechtigten, die nicht mehr in der Berufsausbildung stehen, am Wahltag mindestens drei Jahre Beamte sind, sowie sechs Monate dem Wahlkörper, von dem sie gewählt werden sollen, angehören.

Demgegenüber hat die Fassung des Reichstages folgenden

Wortlaut. Wählbar in die Orts- und Bezirkbeamtentenässchüsse sind die mindestens 24 Jahre, in die Hauptbeamtenässchüsse die mindestens 30 Jahre alten Wahlberechtigten, die nicht mehr in der Berufsausbildung sieben, am Wahltag mindestens drei Jahre Beamte sind, sowie 6 Monate dem Wahlkörper, von dem sie gewählt werden sollen, angehören.

womit werden sollen, angehören.

Sehr eingehend regelt das Gesetz die Geschäftsführung der Beamtenvertretungen. Am wichtigsten ist der Abschnitt über die Aufgabe der Beauftragte dieser Beamtenvertretungen. Wir folgten hier den Ausführungen der Begründung, die darüber wie nachstehend sich ausspricht: Der Entwurf sieht vor, daß für alle Beamten Organe eingerichtet werden, die bei den Dienstvorgesetzten dienen den Rechten und Wünsche vertraten, welche sie zu einer persönlichen Verfolgung wenig eignen. Dazu gehörten einmal solche Rechte und Wünsche, die tief einschneiden in die Lebensbedürfnisse der Beamten, so daß sie von dritter Seite mit größter Ruhe und Sachlichkeit vorgebragen werden können, als von den Betroffenen selbst, sodann solche, die nicht allein den einzelnen Beamten aus Gründen, die in seiner Person liegen, bewegen, sondern die von einer Mehrzahl in gleicher Lage sich befindender Beamten gehegt werden. Die wahrzunehmenden Interessen müssen mit der dienstlichen Stellung des Beamten zusammenhängen; außerdienstliche gewünschte Angelegenheiten können wohl in Berufs- und ähnlichen Interessenvereinen behandelt werden, aber nicht von den durch Gesetz zu schaffenden Beamtenvertretungen. Aus den Dienstangelegenheiten sind weiter die nicht persönlichen auszuhalten, als solche, die sie nur auf den Inhalt der dem Beagten obliegenden Arbeit und die Art ihrer Erledigung beziehen; hierüber kann allein diejenige Dienststelle sich mit dem Beagten auszusöhnen, welche für

das Arbeitsergebnis verantwortlich und mit dem persönlichen Dienstvorgesetzten häufig nicht identisch ist. Aber auch alle persönlichen Dienstaufgaben eignen sich zu Behandlungen durch die Beamtenvertretungen nicht, nämlich diejenigen, welche eine Abänderung des jeweils geltenden Beamtenrechts zur Voraussetzung haben, also der Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, die objektives Recht begründen. Eine scharfe Abgrenzung lässt sich nicht vornehmen; jedoch werden in der Praxis keine Schwierigkeiten ergeben, zumal der Entwurf weitestgehend darstellt, dass die Beamtenvertretungen mit diejenigen Befugnisse haben, die ihnen ausdrücklich beigelegt sind, so dass eine sinngemäße Anwendung in ersterster Interpretation nicht gestattet ist.

Der voranschreitende Aufklärungskreis der Beamtenvertretungen muß aber noch eine weitere Einschränkung erfahren: die Beamtenvertretungen sollen nicht einseitig Anwalt der Beamten sein, sondern nur insoweit, als das Gemeinschaftsrecht des Reiches, der Staaten, Gemeinden und Gemeindeverbände den nicht entgegensteht. Mit das der Fall, so müssen die Beamtenvertretungen einem unberechtigten Verhalten der Beamten entgegentreten und die Bekämpfung von Thüränden und Korruption sich ausdehnen kann.

Zum einzelnen haben die Beamtenausschüsse das Recht, Anträge und Anträge der Beamten, die sich auf die veröfentlichen Dienstangelegenheiten beziehen, entgegenzunehmen und bei den Dienstvorschriften zu vertreten. Erster auch Anregungen für den Geschäftsgang, soviel in Arbeitssachen zu geben. Meinungsverschiedenheiten auszugleichen usw. Die Beamten haben das Recht der Mitwirkung bei allen Angelegenheiten, die den Betrieb der Dienststellen regeln, und sie sind bei besonderen Angelegenheiten, die im Flehe umstreiten sind, auch qualifiziert zu hören.

Das Gesetz bietet eine wertvolle Grundlage für die weiteren parlamentarischen Verhandlungen. Inzwischen wird auch den Beamtenorganisationen noch weiter Gelegenheit gegeben werden, über diese Fragen sich einzuspielen.

Schulpolitisches aus Bayern

N. R. Aus München wird uns gesagen: Das unmittelbar aus der Revolution hervorgegangene Unterrichtsministerium in Bayern betrachtete es als eine dringliche Aufgabe, Erziehung und Unterrichtswesen in der Volksschule gründlich umzugehören noch den Wünschen der freien Lehrvereine, die in prinzipiellen Fragen, namentlich solchen der Weltanschauung, von der offiziellen sozialbemerkensamen Parteipublizistik nicht weit abstehen. Die ließt einschweidenden Fragen wurden auf dem Verordnungsweg durch einen Ediktstreif des Reichsministers erledigt. Dabei wurde den Lehrern an den Volksschulen, die mit Einführung der neuen Schulordnung (1. Januar 1920) Staatsbeamte wurden, eine eigenartige, *Staatslegierie* Stellung eingeräumt, die um so mehr Aufsehen erregte, als sie auch im Gegenlage steht zu der Ordnung der Beziehungen an den höheren Lehreanstalten, teilweise selbst zu den Bestimmungen in den übrigen Ländern. Während in Preußen z. B. der Entschluß des Ministers Haenisch über die Literabrikate (5. November 1919) alle Schulpflichtigen unter gleiches Recht stellt, machte das Ministerium Hoffmann weitgehende Unterschiede zwischen elementaren und höheren Schulen. Für letztere soll der Lehrerbeirat „autonome Beschlüsse“ für den Unterrichtsbetrieb abgeben dürfen, so daß die Vorstände dieser Schulen sich in einer Tingabe an die Unterrichtsbehörde über die „unverträgliche Verformung“, die „Degradiierung von Staatsbeamten“ beschägen; die Schulpflichtigen für die Volksschulen aber, in denen nach der Verordnung die Eltern nur schwach vertreten sind und die zudem bis 1924 vom Stadt- oder Gemeinderat betrieben werden sollen, haben kein Recht, in den Schulbetrieb etwas einzutreden, ihnen steht nur die äußere Schulpflege zu. Diese Einrichtung glaubte der Minister, auch außerhalb der Verordnung noch eingesetzt fortunterstreichen zu müssen, damit ja kein Übergriff einer Schulpflichtigen stattfindet! Eine ganz hervorhebende Bevorzugung der Volksschule brachte die Hoffmannsche Verordnung hinsichtlich der Zeitung und Andacht. Sie gab die autoritative Leitung auf und ersetzte sie durch die kollegiale, d. h. der Lehrerrat an den einzelnen Schulgebäuden wählt sich seinen Vorstand selbst, der lediglich dessen wissenschaftliches Organ ist. Die Bezirksschulaufsicht wird durch Lehrer in übertrafflicher Weise ausgeübt, die von der Kreisregierung im Einvernehmen mit dem Kreislehrerrat aus der Reihe der vom Bezirk oder Staatsminister vorgeschlagenen Volksschullehrer ernannt werden: sie haben die verantwortliche Führung einer Schultasse beizubehalten.

Nun leitete am 15. Juni das bestehende Schulministerium noch einmütige Zustimmung des Mindestenates dem Haubtgelehrten einen neuen Entwurf über Schul- und Pflege-, Schuleitung und Schulaufsicht an den Volksräthen zu. Zur Begründung wird angeführt, daß Zweist bestimmen, ob der dominante Erlass rechtsgültig wäre, weil er dem Landtag nicht vorgetragen habe; zudem sei notwendig, den Erlass nach den gemachten Erfahrungen zu überprüfen. Die Aenderungen, die vorgenommen werden sollen, liegen weniger auf dem Grunde der Schulpolitik. Sie ist zugewiesen. Zuerstens soll völlig gewahrt bleiben, daß wurde die Bestimmung der Schule, eine Erziehungssozialität zu sein, mehr betont und in den Vordergrund gestellt. Darum soll nicht für Schulen, die für verschiedene Weltanschauungen errichtet sind, diejenige Möglichkeit bestehen; auch müssen die befreilichen Gemeindevertreter bei solchen, die aussichtlich für ein bestimmtes Volkstum da sind, diesem angehören. Die Teilnahme des Bürgermeisters an diesen Körperversammlungen wird genauer gelaßt und etwas erweitert. Hatte bisher den Vorfall des ersten Bürgermeisters oder seines gesetzlichen Vertreter oder auch ein vom Stadtrat bestimmter Gemeinderatsvertreter, so will der neue Entwurf in mehr demokratischer Weise die Wahl des Vorsitzenden der Adelsversammlung selbst überlassen. Dies greift hingegen der neue Entwurf in die Bestimmung des früheren Ministeriums bezüglich der Schuleitung ein. Es soll die autoritative Form wieder Platz gewinnen, man sieht dannach, eine Angliederung der Lehrkunst an das übrige Beamtenamt zu finden. Doch hat der Leiter der Schule nach Möglichkeit im Geiste und nach dem Willen des Lehrerkollegiums zu handeln, solange sich dieses in den Grenzen der Oberzuließlichkeit bewegt. Die Sonntagsruhe soll vor allem dahin gründen werden, daß der Bezirksschulrat mit seiner Ernennung zu diesem Amte aufhort, Volksfortbildung zu sein, und infolgedessen keine Schulfeste mehr führen darf.

Die Regierung hat wohl auf Widerstand gegen manche Bestimmungen gerechnet, kaum aber auf einen Sturm in der Heitigkeit, wie er sich in sozialdemokratischen Versammlungen und Zeitungen erhob. Gleich rauschten hier auch die bekannten Schlagworte aus: „Vertiefung des Schulwesens“, „Auslieferung der Schule an die Kirche“, „Wiedereinführung der geistlichen Schulaufsicht“! Man wird sich verwundert fragen, mit welchen von ihren Bestimmungen die Regierung denn diese finsternen Pläne ausspielen will. Da weist die Gegenseite nun auf die (übrigens vom Minister Hoffmann) zugesandte Zulassung des Pfarrers überhaupt hin, und insbesondere will sie die Regierung darin erschrecken, daß die Schulgemeinschaft die Freiheit bekommen soll, sich ihren Vorzüchtesten selbst zu wählen; man schaut sich auch nicht öffentlich die „Beschlußfassung“ anzuhören, die Pflegeschaft könne auch einmal den Pfarrer dazu auswählen! Diese Freiheit darf natürlich nicht zugestanden werden, wir leben ja auch im freienstaatlichen Danemar! Ein Großteil der Lehrer, getreu unterstützt von den sozialdemokratischen Parteien, möchte das Privileg der kollegialen Leitung wahren und die Bezirksschulräte als Lehrer in ihren Reihen sich erhalten. Hierzu glauben selbst die Demokraten, wenigstens bisher nicht völlig gesiegt zu sein.

her, nicht völlige Gesetzmäßigkeit leisten zu können.

Der neue Entwurf erhält „gewisse“ Verbesserungen, neben reinen Verjährungen der Verwaltungsbehörde auch solche über Veränderungen von Behörden; letztere bedürfen wegen ihrer finanziellen Folgen nach Paragraph 46 der Verfassungserkundung der Genehmigung des Landtages. Das Ministerium freute in seiner Vorlage beide Teile nicht, sondern legte sie los; der Volksbefreiung vor, weil es wünschte, daß eine Frage, die so sehr das Land interessiere, im Parlament eine eingehende Besprechung finde; es will sich aber in den Verwaltungsverjährungen keine Bindung aufsetzen lassen. Das führte am 27. Juni im Bevollmächtigungsanschluß zu einer erregten Debatte, die mit der Annahme eines Antrags endigte, es solle die ganze Verordnung gemäß Art. 46 der Verfassung der Genehmigung des Landtages unterstellt werden. Hierzu stimmten mit Ausnahme der Hanauischen Volkspartei, die sich der Stimmbabylon enthielt, alle Fraktionen von der Mittelpartei bis zu den Kommunisten. Wie möchten aber bezweifeln, ob bei all diesen nur verfassungsgeschichtliche Bedenken ausschlaggebend waren? Man tut gewiß kein Unrecht, wenn man das Urteil, das der Minister über die eingelanzenen sozialdemokratischen Anträge aussprach, auch auf die eine oder andere der übrigen Parteien ausdehnt; er meinte nämlich, diese seien dahin, aus dem Entwurf alles herauszufiltern, was mit der Hoffmannschen Verordnung in Widerspruch stehe und alles wieder hineinzubringen, was man herausgelassen habe. Nur wird der Staatsgerichtshof sich über die Kompetenz von Regierung und Landtag zu äußern haben. Eine günstige Vorbedeutung für die kommenden Vergabungen über das Schulgeld brachte der 27. Juni dennoch nicht.

Aus dem Reichstag

Berlin, 5. Juli.
Der Reichstag erledigte nach dem geistigen Motto mit einer Anzahl von kleineren Vorlagen. Nunmehr stellt sich die Regierung bereit, eine Interpellation der bürgerlichen Parteien über die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk innerhalb der geschäftsordnungsmäßigen Zeit zu beantworten. Angenommen wird ein Gesetz über die Anordnung von Kriegsgesellschaften und Kriegsorganisationen sowie eine Vorlage über den Staatsvertrag betreffend Übergang der Wasserstrafen von den Ländern auf das Reich. An den Hauptausführungen verwiesen wird der Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen Elsässisch-Lothringischen Beamten und der Entwurf einer Besoldungsordnung für diese Beamten. Eine Debatte über die Punkte der Tagesordnung fand nicht statt. Dazu kam es erst bei der nun folgenden Fortführung der Beratung des Nachtragshaushaltes, der mit dem Haushalt für die Marine beginnt. Hierzu spricht nur der Unabhängige Kuhn. Was er sagt, sind die gewohnten Augriffe der Antikadetten auf die militärischen Institutionen überhaupt. Die Marine hat nach seiner Meinung keine größeren Ausgaben mehr zu erwarten. Wegen finanzielle Aufsicht ist die Zweite der Zotte müsse er sich mit alter Weise wenden. Gilt der Meinung, daß der Marinestatut wie auch der Infanteriestatut hohe Forderungen stelle. Er bringt einen reinen Rechtfertigungen von Ausständen alter Art vor. Doch damit nicht genug. Die Unabhängigen scheinen sich gerade gegen die'ea Stat verabschieden zu haben. Sie schicken noch einen zweiten Mann vor, den Abg. Dr. Moses. Dieser befasst sich mit dem Sanitätswesen in der Marine. Beiden antwortet der Reichswehrminister Dr. Oberh.

Der Nachtrag wird schließlich angenommen.
So folgt die Beratung über den Nachtragsetat des Auswärtigen Amtes. Hierbei ist bemerkenswert der Titel: Heimatbeitrag für die Zentrale für Heimatdienst. Diese Bezeichnung hat von jeher im Streit der Meinungen gelegen. Dies wiegt auch die Debatte wieder. Ein vorliegender Antrag fordert die Umgestaltung des Centrales für Heimatdienst und die Verfassung eines parlamentarischen Beirats. Die beiden Kleinstparteien sowie die Unabhängigen haben an der Zentrale für Heimatdienst kein Gesollen. Von den Sozialisten sieht sich der Abg. Sollmann für sie ein. Der Nachtragsetat des Reichstages wird debattetlos bewilligt, das Abrechnungsrecht in 2. Beratung ohne Aussprache angenommen. Dasselbe Schicksal hat das Fernsprechgebührengebot.

Der Belehrungswurf bestimmt, daß sein Elternteil ohne die Zustimmung des anderen Teiles das Kind vom Religionsunterricht abmelden oder das religiöse Bekanntnis ändern kann, in